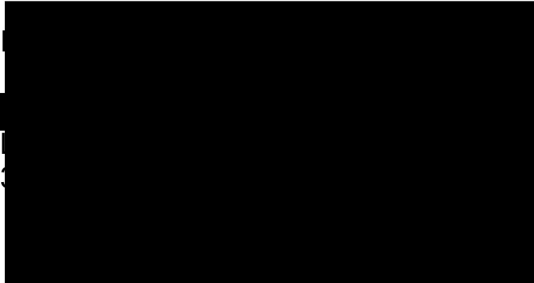




Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienststelle Berlin • Postfach 11 02 60 • 10832 Berlin



IHR ZEICHEN
IHRE NACHRICHT VOM 05. Januar 2021

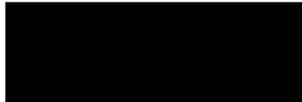
AKTENZEICHEN 111.11030.0.0146
(bitte bei Antwort angeben)

DATUM 26. Januar 2021

**Aktenzeichen/Verfahrensverlauf und Ausgang der IFG-Klage zu den Ergebnissen der
Pflanzenschutzmittel 2005 [#207929]**

Ihre Anfrage nach VIG/IFG/UIG vom 05. Januar 2021 über fragdenstaat.de

Sehr geehrter



auf Ihren Antrag vom 05. Januar 2021, der mir per E-Mail vom selben Tag zuging, ergeht folgender Bescheid:

1. Die von Ihnen beantragten Informationen werden herausgegeben.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Per E-Mail vom 05. Januar 2021 stellten Sie über die Plattform fragdenstaat.de einen Antrag auf Herausgabe des gerichtlichen Aktenzeichens, des bekannten Verfahrensverlaufs sowie den Ausgang des Klageverfahrens zu dem im 1. Tätigkeitsbericht des BfDI 2006/2007 auf Seite 52 genannten Klageverfahrens zwischen dem BVL und einem Antragsteller nach IFG.

In dem von Ihnen benannten Auszug aus dem Tätigkeitsbericht, wurde vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben, nachdem die Herausgabe bestimmter Ergebnisse aus der Überwachung von Rückständen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Jahr 2005 beantragt und hierüber keine Einigung erzielt wurde.

Gemäß § 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Der Anspruch wird jedoch eingeschränkt gemäß §§ 3 bis 6 IFG, wenn die dort genannten Schutzgüter betroffen sind.

Unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Voraussetzungen haben Sie einen Anspruch auf Herausgabe der beantragten Information. Der Herausgabe der Daten stehen keine Schutzgüter im Sinne der §§ 3 bis 6 IFG entgegen.

Zum Aktenzeichen, Verfahrensablauf und Ausgang der IFG-Klage kann ich Ihnen daher Folgendes mitteilen:

Im März 2006 bat ein Antragsteller um die Übersendung von Daten zu Pestizidrückständen in Lebensmitteln aus der amtlichen Lebensmittelüberwachung 2005. Der Antrag wurde mit Bescheid vom 23. Mai 2006 unter Hinweis auf die fehlende Verfügungsbefugnis des BVL über die von den Landesbehörden erhobenen Daten abgelehnt. Der vom Antragsteller hiergegen eingelegte Widerspruch wurde gleichlautend beschieden.

Im Dezember 2006 wurde gegen die Ablehnung der Herausgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln erhoben. Das Aktenzeichen der Klage lautete **27 K 5384/06**.

Im Folgenden veröffentlichte das BVL aufgrund bestehender Berichtspflichten im Rahmen der EU-Berichterstattung und in Anwendung des ab dem damaligen Zeitpunkt neu in Kraft getretenen Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) die herausverlangten Daten in den Berichten zur Lebensmittelsicherheit auf seiner Internetseite.

Außerdem wurden die Daten dem Kläger auf seinen Antrag nach dem Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) in einem gesonderten Bescheid in dem von ihm gewünschten Dateiformat zur Verfügung gestellt.

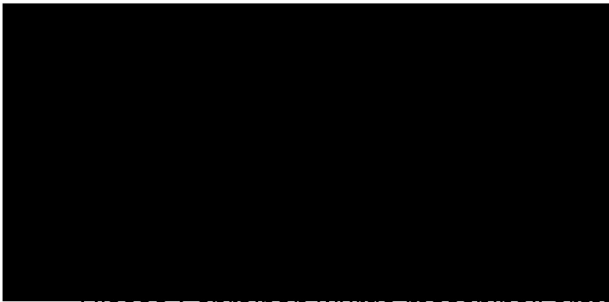
Infolgedessen wurde das Verfahren durch einverständliche Erledigungserklärung beider Parteien beendet und durch Beschluss des VG Köln vom 03.02.2009 unter dem AZ 27 K 5384/06 eingestellt.

Eine gerichtliche Würdigung der aufgeworfenen Rechtsfragen zur Verfügungsberechtigung des BVL über die Daten, die von den Landesbehörden übermittelt wurden, dem Zeitpunkt sowie dem Format der Herausgabe nach IFG unterblieb hierbei aufgrund der gemeinsamen Erledigungserklärung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Braunschweig einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.